BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN

Stellungnahme

Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e.V.

zu dem Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES
zur Änderung der Richtlinien 2003/49/EG, 2009/133/EG, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852 und (EU) 2025/50 im Hinblick auf die Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU

COM(2026) 560 final

Berlin, 5. November 2026

Bundesverband Deutscher
Leasing-Unternehmen e. V.
Linkstraße 2
10785 Berlin

Tel: +49 30 206337-0
bdl@leasingverband.de
www.leasingverband.de
LobbyR R001688
EU ID N° 84917875724-73

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
LEASING-UNTERNEHMEN

Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen e. V.

zu dem Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2003/49/EG, 2009/133/EG, 2011/96/EU, (EU) 2016/1164, (EU) 2017/1852 und (EU) 2025/50 im Hinblick auf die Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU

(COM(2026) 560 final)

Berlin, 5. November 2026

A. Grundsätzliches

Als Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen e. V. (BDL) vertreten wir die Interessen der Leasing-Wirtschaft in Deutschland. Unsere Mitgliedsunternehmen realisieren für ihre Kunden jährlich Investitionen von über 80 Mrd. Euro. Die Leasing-Objekte umfassen nahezu alle Arten von Investitionsgütern und reichen von Fahrzeugen und Verkehrsinfrastruktur über Maschinen und IT-Ausstattung bis hin zu Medizintechnik, erneuerbaren Energien und Immobilien. Die Leasing-Wirtschaft leistet damit in Deutschland und Europa einen wesentlichen Beitrag zur Investitionsversorgung von Unternehmen aller Größenklassen mit besonderem Schwerpunkt im Mittelstand.

Wir danken der Europäischen Kommission für die Gelegenheit, zu ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Vereinfachung des Unionsrahmens für direkte Steuern und zur Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der EU Stellung zu nehmen. Das Ziel der Kommission, die Steuervorschriften zu vereinfachen, Befolgungskosten zu senken und Investitionen zu fördern, unterstützen wir ausdrücklich. Unsere nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die für die Leasing-Wirtschaft relevanten Aspekte. Dies betrifft insbesondere die geplanten Änderungen der Zinsschranke (Art. 4 ATAD-E) und den neuen Freibetrag für Forschung und Entwicklung (Art. 3a bis 3c ATAD-E). Vorschriften der Richtlinie (EU) 2016/1164 (ATAD) in der Fassung des Vorschlags zitieren wir als „ATAD-E“, Vorschriften des Vorschlags selbst mit dem Zusatz „des Vorschlags“.

B. Zinsschranke (Art. 4 Nr. 5 des Vorschlags, Art. 4 ATAD-E)

1. Grundsätzliche Bewertung

Der BDL begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Zinsschranke. Die neuen Regelungen gehen insgesamt in die richtige Richtung, soweit sie die Anwendung vereinfachen, die Fragmentierung im Binnenmarkt verringern und mehr Rechtssicherheit schaffen. Positiv ist insbesondere, dass die Grenze von 30 % des EBITDA nicht mehr unterschritten werden kann (Art. 4 Abs. 1 ATAD-E) und dass bisherige Wahlrechte, die schädliche Wirkungen der Zinsschranke abmildern sollen, zukünftig verbindlich werden: der indexierte Freibetrag von 3 Mio. Euro anstelle nationaler Freigrenzen (Abs. 3), die Escape-Klausel für konsolidierte Gruppen (Abs. 5) und der Vortrag nicht abziehbarer Fremdkapitalkosten (Abs. 6). Ebenso begrüßen wir die neu eingeführten Erleichterungen: die Rücktragsmöglichkeit (Abs. 6), die Schutzklausel bei einem Rückgang des EBITDA um mindestens 50 % (Abs. 3a) und die Ausnahme für risikoarme Darlehen Dritter (Abs. 2a), die zu einer zielgenaueren Ausgestaltung im Hinblick auf den eigentlichen Regelungszweck beiträgt.

An einigen Punkten sehen wir Klarstellungsbedarf:

2. Begriff des Finanzierungsleasings

Art. 2 Nr. 1 ATAD-E zählt – wie bisher – die Finanzierungskosten im Rahmen von Finanzierungsleasing zu den Fremdkapitalkosten, ohne den Begriff zu definieren. Mit der künftigen Vollharmonisierung (Art. 4 Abs. 9 ATAD-E) gewinnt diese Lücke an Gewicht. Es sollte klargestellt werden, dass Finanzierungsleasing im Sinne von Art. 2 Nr. 1 ATAD-E nur vorliegt, wenn der Leasing-Gegenstand nach den steuerlichen Vorschriften des Mitgliedstaats dem Leasing-Nehmer zuzurechnen ist. Vergütungen für die vorübergehende Nutzung von fremdem Sachkapital (insbesondere Miet- und Pachtzinsen) stellen hingegen grundsätzlich keine Zinserträge bzw. Zinsaufwendungen im Sinne der Zinsschranke dar. Dies entspricht im Übrigen auch der Begriffsauslegung der deutschen Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben vom 24. März 2025, BStBl. I S. 683, Rn. 26 und 31).

3. Obligatorische Ausnahme für risikoarme Darlehen Dritter

Die deutsche Sprachfassung von Art. 4 Abs. 2a Unterabs. 1 ATAD-E („Die Mitgliedstaaten *können* … ausnehmen“) weicht von der englischen Fassung („Member States *shall* exclude“) ab. Begründung und Erwägungsgrund 29 des Vorschlags sprechen für eine obligatorische Ausnahme. Wir bitten, die deutsche Fassung entsprechend zu berichtigen.

4. Einkünfte aus risikoarmen Darlehen Dritter

Nach Art. 4 Abs. 2a Unterabs. 4 ATAD-E sind „alle Einkünfte aus Darlehen Dritter mit niedrigem Risiko“ aus dem EBITDA auszunehmen. Nach Systematik und Zweck – wie auch bei den Ausnahmen für Projekte im öffentlichen Interesse (Abs. 4) und für Verteidigungsgüter (Abs. 4a) – dürften damit die Erträge der mit solchen Darlehen finanzierten Tätigkeiten gemeint sein: Tätigkeiten, deren Finanzierung außerhalb der Zinsschranke steht, sollen kein Abzugsvolumen für die übrigen Fremdkapitalkosten schaffen. Wir regen an, dies klarzustellen. Für Unternehmen mit Mischfinanzierung stellt sich ferner die Frage, welcher Teil des EBITDA den risikoarmen Darlehen Dritter zuzurechnen ist. Wegen der Vollharmonisierung (Art. 4 Abs. 9 ATAD-E) sollte die Richtlinie selbst einen praktikablen Zuordnungsmaßstab vorgeben (z. B. Zuordnung nach dem Anteil der risikoarmen Darlehen Dritter an der Bilanzsumme, soweit keine direkte Zuordnung bei objektbezogener Finanzierung möglich ist).

5. Freibetrag: keine Fragmentierung

Nach Art. 4 Abs. 3 letzter Unterabs. ATAD-E gilt der Freibetrag bei Gruppen im Sinne von Abs. 1 Unterabs. 2 nur einmal; den Gruppenbegriff bestimmt das nationale Recht. Hier muss ausgeschlossen werden, dass der Freibetrag allein wegen einheitlicher Leitung auf rechtlich selbständige Gesellschaften anteilig aufgeteilt wird. Das träfe insbesondere separate Leasing-Objektgesellschaften, die lediglich von demselben Leasing-Institut verwaltet werden. Nach den Grundsätzen der Objektfinanzierung dienen sie der haftungsrechtlichen Trennung großer Einzelinvestitionen (z. B. Immobilien, Energie- und Verkehrsinfrastruktur) für jeweils unterschiedliche, nicht verbundene Leasing-Nehmer, sodass eine jeweils gesonderte Gewährung des Freibetrags sachlich geboten ist.

6. Anwendungszeitpunkt des Freibetrags

Der Freibetrag soll erst ab dem 1. Januar 2032 gelten (Art. 7 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vorschlags), die übrigen Änderungen der Zinsschranke bereits ab dem 1. Januar 2029. Da es sich um eine Entlastung handelt, sollte der Freibetrag ebenfalls ab 2029 anwendbar sein; zumindest sollten die Mitgliedstaaten ihn früher anwenden dürfen.

C. Freibetrag für Forschung und Entwicklung (Art. 4 Nr. 4 des Vorschlags, Art. 3a bis 3c ATAD-E)

1. Grundsätzliche Bewertung

Der BDL begrüßt den unionsweiten Mindeststandard für die steuerliche Behandlung von Investitionsausgaben für Forschung und Entwicklung (FuE). Die sofortige Abziehbarkeit von Investitionsausgaben für Anlagen, Maschinen und andere materielle Vermögenswerte, die für FuE genutzt werden, verbessert die Liquidität investierender Unternehmen, senkt die Kapitalkosten innovativer Investitionen und trägt zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen

im Binnenmarkt bei. Zu begrüßen ist auch die Folgeänderung bei der Zinsschranke, nach der der Freibetrag das EBITDA nicht mindert (Art. 4 Abs. 2 ATAD-E).

Nach der Begründung des Vorschlags handelt es sich der Sache nach um eine Sofortabschreibung; der Begriff „Freibetrag“ in der deutschen Sprachfassung könnte Anlass zu Missverständnissen geben. Wir regen an, die Begrifflichkeiten zu überdenken und das Verhältnis zwischen FuE-Freibetrag und Bemessungsgrundlage für (reguläre) Abschreibungen zu klären.

2. Leasing darf nicht außen vor bleiben

Der Vorschlag knüpft an „Investitionsausgaben …, die von oder im Namen des Steuerpflichtigen getätigt“ werden (Art. 2 Nr. -1 ATAD-E), sowie an das Eigentum am Vermögenswert (Art. 2 Nr. -1b, Art. 3c Abs. 3 ATAD-E) an. Leasing wird nicht erwähnt. Hier droht eine erhebliche Ungleichbehandlung alternativer Finanzierungsformen:

Ein Unternehmen, das eine FuE-Anlage kauft und über einen Kredit finanziert, erhält den Freibetrag. Ein Leasing-Nehmer, der dieselbe Anlage für dieselbe FuE-Tätigkeit least, erhält ihn nicht, weil er keine Investitionsausgaben tätigt. Ob Investitionsausgaben „im Namen des“ Leasing-Nehmers vorliegen (Art. 2 Nr. -1 ATAD-E) und ob der Leasing-Geber den Freibetrag in Anspruch nehmen kann – etwa über die „Bereitstellung von Einrichtungen zur Durchführung von Forschung und Entwicklung“ (Art. 2 Nr. -1 Buchst. b ATAD-E) –, ist offen. Selbst wenn Letzteres der Fall wäre, käme der Vorteil beim Leasing-Nehmer kaum an: Leasing-Gebern fehlt häufig die steuerliche Verrechnungskapazität für hohe anfängliche Abzugsbeträge, sodass keine hinreichende Steuerersparnis entsteht, die an den Leasing-Nehmer weitergereicht werden könnte. Darüber hinaus liegt die dreijährige ausschließliche FuE-Nutzung (Art. 3c Abs. 1 ATAD-E) allein in der Hand des Leasing-Nehmers und nur er kann die Einordnung einer Tätigkeit als FuE beurteilen und gewährleisten. Das Risiko einer Rückforderung läge demgegenüber beim Leasing-Geber und müsste entsprechend eingepreist werden.

Im Ergebnis droht eine erhebliche Benachteiligung des Leasing gegenüber der Kreditfinanzierung. Das widerspricht dem Anspruch des Vorschlags, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten (Erwägungsgründe 20 und 21 des Vorschlags), und dem Grundsatz der Finanzierungsneutralität. Es verfehlt zudem einen wesentlichen Teil der Zielgruppe: Leasing ist für kleine und mittlere Unternehmen die bevorzugte Form der Investitionsfinanzierung, gerade weil es die Liquidität schont und keine zusätzlichen Kreditlinien bindet. Ein FuE-Anreiz, der Leasing-Nehmer ausschließt, erreicht damit ausgerechnet den innovativen Mittelstand allenfalls unvollständig.

3. Lösungsvorschlag

Eine finanzierungsneutrale Ausgestaltung ist mit geringen Änderungen am vorliegenden Text möglich. Anspruchsberechtigt sollte bei Leasing stets der Leasing-Nehmer sein, der den Vermögenswert für FuE nutzt.

a) Zurechnung beim Leasing-Nehmer

Ist der Leasing-Gegenstand dem Leasing-Nehmer steuerlich zuzurechnen (insbesondere beim Mietkauf), sollte er den Freibetrag nach den allgemeinen Regeln erhalten. Dazu schlagen wir vor, Art. 2 Nr. -1 ATAD-E wie folgt zu fassen (Ergänzung hervorgehoben):

> *„(-1) ‚infrage kommende Ausgaben' Investitionsausgaben für Anlagen, Maschinen und andere materielle Vermögenswerte ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer, die von oder im Namen des Steuerpflichtigen getätigt* ***oder ihm nach innerstaatlichem Recht als Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugerechnet werden*** *und im direkten geschäftlichen Interesse des Steuerpflichtigen für einen der folgenden Zwecke verwendet werden: […]"*

Entsprechend sollte in Art. 2 Nr. -1b Buchst. c und in Art. 3c Abs. 3 ATAD-E neben der Aufgabe des Eigentums auch das Ende der steuerlichen Zurechnung genannt werden:

> *Art. 2 Nr. -1b Buchst. c: „in allen anderen Fällen, in denen der Steuerpflichtige das Eigentum an solchen Vermögenswerten aufgibt* ***oder die steuerliche Zurechnung solcher Vermögenswerte zum Steuerpflichtigen endet****: den Marktwert;"*

> *Art. 3c Abs. 3 Unterabs. 1: „In Fällen, in denen ein Steuerpflichtiger das Eigentum an einem Vermögenswert aufgibt, der im Zusammenhang mit einer infrage kommenden Ausgabe steht, für die der Steuerpflichtige den Freibetrag beantragt hat, oder diesen Vermögenswert zerstört oder ihn anderweitig veräußert* ***oder die steuerliche Zurechnung dieses Vermögenswerts zum Steuerpflichtigen endet****, wird der Veräußerungswert dieses Vermögenswerts steuerlich berücksichtigt."*

b) Zurechnung beim Leasing-Geber

Ist der Leasing-Gegenstand dem Leasing-Geber zuzurechnen, sollte ebenfalls ausschließlich der Leasing-Nehmer anspruchsberechtigt sein. Als infrage kommende Ausgaben sollten die Leasing-Zahlungen gelten, gedeckelt auf die Investitionsausgaben des Leasing-Gebers. Wir schlagen folgende Ergänzung von Art. 3a ATAD-E vor:

> ***„(6) Ist ein Vermögenswert, der im Rahmen eines Leasingvertrags überlassen wird, nach innerstaatlichem Recht dem Leasinggeber zuzurechnen, so hat abweichend von Absatz 1 ausschließlich der Leasingnehmer Anspruch auf den Freibetrag, sofern er den Vermögenswert für die Zwecke nach Artikel 2 Nummer -1 Buchstabe a oder b verwendet. Als infrage kommende Ausgaben gilt die Summe der für die Überlassung vertraglich geschuldeten Leasingzahlungen ohne abzugsfähige Mehrwertsteuer, höchstens jedoch die Investitionsausgaben des Leasinggebers. Soweit der Leasingnehmer***

den Freibetrag in Anspruch nimmt, sind diese Leasingzahlungen bei Fälligkeit nicht abzugsfähig. Artikel 3c Absatz 2 gilt entsprechend, soweit Leasingzahlungen infolge vorzeitiger Vertragsbeendigung nicht mehr geschuldet werden."

Damit erhält der Leasing-Nehmer denselben Zeit- bzw. Barwertvorteil wie ein kreditfinanzierter Käufer. Die Deckelung auf die Investitionsausgaben verhindert eine Besserstellung, die ausschließliche Anspruchsberechtigung des Leasing-Nehmers einen doppelten Abzug. Die Mindestverwendung und die Rückforderung nach Art. 3c Abs. 1 und 2 ATAD-E gelten für den Leasing-Nehmer unmittelbar. Über Art. 4 Abs. 2 ATAD-E wird der Vorwegabzug zugleich bei der Ermittlung des EBITDA berücksichtigt.

* * *